



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

sämtlicher Unterlagen der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften,

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'. The signature is fluid and cursive.

Sebastian Edathy, MdB